



**Postulat von Patrick Iten, Manuela Käch und Fabio Iten
betreffend finanzielle Unterstützung für den Ausbau des Zuger Stromnetzes**

(Vorlage Nr. 3722.1 - 17678)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. April 2024 haben Patrick Iten, Oberägeri, Manuela Käch, Cham, und Fabio Iten, Unterägeri, das Postulat betreffend finanzielle Unterstützung für den Ausbau des Zuger Stromnetzes (Vorlage Nr. 3722.1 - 17678) eingereicht. Am 2. Mai 2024 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat.

Die Postulantin und Postulanten fordern den Regierungsrat auf, den Ausbau des Zuger kantonalen Stromnetzes finanziell zu unterstützen, damit für die Endkunden im Kanton Zug die Strompreise entsprechend sinken. Der Regierungsrat überwacht dabei, dass die getroffenen Massnahmen finanziell spürbar bei den Endkunden ankommen.

1. Ausgangslage

Die Produktion von Strom aus Photovoltaikanlagen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Kanton waren im Jahr 2023 über 2000 Anlagen in Betrieb. Sie lieferten knapp 70 GWh Strom. Im Jahr 2022 waren es noch rund 50 GWh. Der starke Anstieg von dezentral produziertem Strom stellt eine Herausforderung für die Verteilnetze dar. Je nach Situation können Netzverstärkungen nötig sein.

Für den Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes auf dem Kantonsgebiet sind die lokalen Netzbetreiber verantwortlich. Es sind dies: Wasserwerke Zug AG (WWZ), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Elektrizitätsgenossenschaft Allenwinden (ega), Elektro-Genossenschaft Hünenberg (EGH) und Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WESSt).

1.1. Netzkosten und Strompreis

Sowohl bei den Verteilnetzbetreibern (tiefere Netzebenen) als auch bei der Übertragungsnetzbetreiberin, der Swissgrid (oberste Netzebene), fallen Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Netze an. Diese Kosten werden über den Netznutzungstarif gedeckt und machen rund einen Drittel der Stromkosten aus (Abbildung 1). Die Netznutzungstarife sind – ebenso wie die Energietarife und die Abgaben – auf nationaler Ebene im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) abschliessend geregelt. Die Elektrizitätskommission (EICom) überwacht die Einhaltung der Bestimmungen.

Energietarif:

■ 50 % Bezogene Energie

Netznutzungstarif:

■ 7 % Übertragungsnetz (Swissgrid)

■ 30 % Verteilnetz

Abgaben:

■ 7 % Netzzuschlag Förderung erneuerbare Energien
z.B. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen

■ 2 % Kantonale und kommunale Abgaben

■ 4 % Stromreserve zur Versorgungssicherheit im Winter

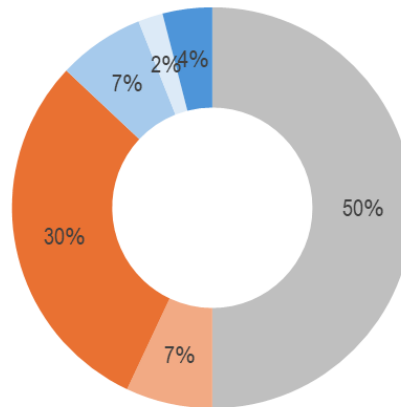


Abbildung 1: Zusammensetzung des Strompreises (Quelle: Swissgrid).

1.2. Finanzierung von erzeugungsbedingten Verstärkungen der Verteilnetze

Netzverstärkungen, welche aufgrund des Anschlusses von erneuerbaren Produktionsanlagen nötig werden, können punktuell hohe Kosten verursachen. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete, in welchen der Netzausbau tendenziell aufwendiger ist als in städtischen Gebieten. Bis anhin trug der Stromproduzent die Kosten bis zum Netzanschlusspunkt, der Netzbetreiber die Kosten ab diesem. Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurden die Kosten für Verstärkungen der Stromverteilstetze, welche aufgrund des Anschlusses von erneuerbaren Produktionsanlagen nötig werden, solidarisiert (Art 15b StromVG; Art. 13e StromVV). Sie werden seit dem 1. Januar 2025 über den Übertragungstarif (Swissgrid) auf alle Netznutzerinnen und -nutzer in der Schweiz verteilt.

Für Anschlüsse erneuerbarer Erzeugungsanlagen auf der Niederspannungsebene erhalten betroffene Verteilnetzbetreiber für Netzverstärkungen eine pauschale Abgeltung von 59 Franken pro kW neu installierter Erzeugungsleistung.

Auch für die Verstärkung von bestehenden Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Netzanschlusspunkt, beispielsweise für eine Solaranlage auf dem Scheunendach eines Bauernhofs, ist die Solidarisierung der Verstärkungskosten via Übertragungstarif möglich: Für die Verstärkungskosten für Anlagen mit einer Leistung über 50 kW erhalten Produzenten¹ eine Abgeltung von höchstens 50 Franken pro kW neu installierter Erzeugungsleistung. Diese neue Regelung soll insbesondere die Belegung der Dächer durch Photovoltaikanlagen in ländlichen Gebieten fördern. Die Kosten für den Teil der Anschlussleitung auf dem Grundstück verbleiben dagegen beim Produzenten.

1.3. Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme

Mit dem Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen kann zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs mit Zustimmung der Betroffenen auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom Einfluss genommen werden (Art. 17b Abs. 1 StromVG). Der Netzbetreiber ist beim Anschluss einer Energieerzeugungsanlage verpflichtet, zu prüfen, ob eine Netzverstärkung tatsächlich notwendig ist oder durch den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen vermieden werden kann (EICoM, 2023).²

¹ Über den Verteilnetzbetreiber, dieser rechnet mit EICoM/Swissgrid ab.

² FAQ zur Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen (EICoM 2023).

Ab 2026 erhalten Verteilnetzbetreiber zudem die Möglichkeit, Spitzenbelastungen im Netz mittels «Peak-Shaving» zu verhindern. Dabei wird bei Engpässen die Einspeisung von Solarstrom am Anschlusspunkt abgeregelt, das heisst es wird nur ein Teil der maximal möglichen Produktionsleistung abgenommen. Dies führt zwar beim Produzenten zu gewissen Ertragseinbussen. Gleichzeitig können aber aufwendige Netzausbauten vermieden werden. Die entsprechenden Bestimmungen der StromVV sind noch in Bearbeitung.

2. Position des Regierungsrats

In seiner Energie- und Klimastrategie³ spricht sich der Regierungsrat für eine Steigerung der Produktion von Zuger Solarstrom aus. Er unterstützt diese beispielweise mit dem «Bonus Photovoltaik» im Rahmen des Förderprogramms Energie oder mit der Pflicht zur Eigenstromproduktion bei Neubauten gemäss dem kantonalen Energiegesetz (EnG-ZG; BGS 740.1). Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat der Konsequenzen für die lokalen Verteilnetze bewusst. Eine gut ausgebaute und sichere Netzinfrastruktur ist essenziell für die Wirtschaft und die Bevölkerung des Kantons. Dazu gehört auch der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen. Einen zusätzlichen Beitrag leistet die Solidarisierung der Kosten für Netzverstärkungen, welche die Produzenten und die einzelnen Verteilnetzbetreiber entlastet.

Die Postulantin und Postulanten fordern eine finanzielle Beteiligung des Kantons am Netzausbau mit dem Ziel, die Stromkosten für die Konsumentinnen und Konsumenten zu senken. Der Regierungsrat hält dies jedoch nicht für zielführend. Die Verantwortung für den Netzausbau liegt bei den Netzbetreibern. Die Finanzierung durch die Netznutzungstarife ist durch den Bund detailliert und abschliessend geregelt. Ein Eingreifen des Kantons in diesen stark regulierten Bereich würde die Zuständigkeiten untergraben und zu Marktverzerrungen führen.

Zudem könnte eine kantonale Beteiligung beim Netzausbau allenfalls Engpässe bei der Finanzierung durch die Netzbetreiber abfedern. Es bleibt fraglich, ob damit eine spürbare Reduktion der Strompreise für die Konsumentinnen und Konsumenten – wie von der Postulantin und den Postulanten angestrebt – erreicht werden könnte. Bei einem jährlichen Strombedarf von rund 700 GWh müssten dazu erhebliche kantonale Mittel eingesetzt werden.

Der Regierungsrat setzt stattdessen auf Innovation und sucht dazu die Kooperation mit der Wirtschaft und den Netzbetreibern. Einen Schwerpunkt setzt er gemäss seiner Energie- und Klimastrategie bei der Speicherung, sei es zur Abfederung von Spitzen im Stromnetz oder zur Sicherstellung der Stromversorgung im Winter. Die Zug Alliance, eine Initiative von Vertretern der Zuger Wirtschaft, will mit dem Projekt «Virtuelles Kraftwerk Zug» lokale Stromproduzenten, Verbraucher, Netzbetreiber, Anbieter von elektrischen Speichern und intelligente Steuerungen zusammenführen und damit den physischen Netzausbau auf ein Minimum reduzieren. Das Pilotprojekt «Netzdienliches Laden» nutzt Autobatterien als temporäre Speicher von überschüssigem Solarstrom und zur Stabilisierung des Netzes. Der Kanton Zug unterstützt die Initialphasen der Projekte finanziell (Massnahme EKS-7).⁴ Im Rahmen der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» wird eine neuartige Pyrolyse-Technologie zur Erzeugung von lagerfähigem Wasserstoff getestet. Der Kanton beteiligte sich mit 1,7 Millionen Franken am Projekt.⁵ Gemeinsam mit der ETH, der Empa und ausgewählten Industriepartnern wird aktuell ein weiteres Projekt geprüft. Der Fokus liegt auf Methanol als Energiespeicher (Massnahme EKS-8).

³ [Energie- und Klimastrategie Kanton Zug](#), Beschluss des Regierungsrats vom 1. Oktober 2024.

⁴ Beschluss des Regierungsrats vom 21. Mai 2024.

⁵ Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» vom 27. Oktober 2022.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Iten, Manuela Käch und Fabio Iten betreffend finanzielle Unterstützung für den Ausbau des Zuger Stromnetzes (Vorlage Nr. 3722.1 - 17678) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 11. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landamman: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart